

schränke mit Sicherheitsschloß. Geldkassetten erfüllen diese Voraussetzung, wenn die Kassetten fest in die Wand eingelassen oder aber mit Möbelstücken so fest verbunden sind, daß ihre Wegnahme nur durch Zertümmern des Möbelstückes möglich ist.

(2) Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn eine Person Sachen wegnimmt, um diese sich oder anderen rechtswidrig zuzueignen und zu diesem Zwecke

- a) in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt
- b) in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes Türen oder Behältnisse erbricht oder «zum öffnen von Türen oder Behältnissen Werkzeugen oder falsche Schlüssel verwendet
- c) sich in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes einschleicht oder sich darin verborgen hält und den Diebstahl außerhalb der Geschäftszeit bzw. Arbeitszeit des Betriebes ausführt
- d) die richtigen Schlüssel durch Diebstahl im Sinne der Bestimmungen zu Buchstaben a bis c durch Raub oder Erpressung an sich bringt und den Diebstahl unter Anwendung dieser Schlüssel ausführt.

**Anordnung  
über die Bedingungen  
für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen  
der volkseigenen Wirtschaft  
bei der Deutschen Auslands- und  
Rückversicherungs-AG**

**vom 19. November 1968**

Auf Grund des § 4 der Ersten Durchführungsverordnung vom 19. November 1968 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 939) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die im § 1 des Gesetzes vom 15. November 1968 über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 355) genannten Betriebe für den Versicherungsschutz der

1. Luft- und Wasserfahrzeuge (ausgenommen Sportboote)

schwimmenden Bau- und Arbeitsgeräte

im Bau befindlichen Wasserfahrzeuge (ausgenommen Sportboote)

im Bau befindlichen schwimmenden Bau- und Arbeitsgeräte

Ex- und Importsendungen

Bargeldbestände, Schecks, Wechsel, Schuldscheine und Wertpapiere in fremder Währung

2. a) Grundmittel (ausgenommen Kraftfahrzeuge) und materiellen Umlaufmittel, sofern sie sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik befinden oder es sich um Lager- und Verkaufsbestände innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik handelt

sowie für

- b) fremdes Eigentum, für das die Betriebe die Gefahr tragen
- c) andere Sachen oder Gefahren

wenn eine Entschädigungszahlung zu Buchstaben a bis c ganz oder teilweise in fremder Währung erforderlich werden kann.

§ 2

Pflichtversicherung

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, die Grund- und Umlaufmittel sowie das fremde Eigentum gemäß § 1 Ziff. 1 sowie Ziff. 2 Buchstaben a und b zur Pflichtversicherung gegen unvorhersehbare Schäden durch

- a) Elementarereignisse wie Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Sturmflut, Sturm, Hagel, Schneedrude, Eis, Erd- und Seebeben, Erdbeben, Felssturz und Bodensenkung
- b) Brand, Explosion, Implosion oder Luftfahrzeuge

bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG (nachstehend DARAG genannt) anzumelden.

(2) Die Betriebe haben die Anmeldung zur Pflichtversicherung bei der DARAG erstmals bis spätestens 10. Januar 1969 vorzunehmen.

(3) Neuanmeldungen bzw. Veränderungsmeldungen sind von den Betrieben jeweils 14 Tage vor dem Zugang bzw. Eintritt der Veränderung auf den Formblättern, die von der DARAG bereitgestellt werden, vorzunehmen.

(4) Die Pflichtversicherung beginnt 14 Tage nach Eingang der Anmeldung bei der DARAG, sofern nicht von den Betrieben ein anderer Beginn genannt und von der DARAG bestätigt wird.

(5) Die Regelungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 gelten nicht für die im § 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 19. November 1968 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft genannten Betriebe.

§ 3

Freiwillige Versicherungen

Die Betriebe können sich unabhängig von der Pflichtversicherung gemäß § 2 gegen andere unvorhersehbare Schäden, für die eine Entschädigungszahlung ganz oder teilweise in fremder Währung in Frage kommen kann, freiwillig bei der DARAG versichern. Hierüber schließen die Betriebe Versicherungsverträge mit der DARAG ab.

§ 4

Versicherungsbedingungen, Beiträge

(1) Für die Pflichtversicherung und die Verträge für die freiwilligen Versicherungen gelten die Versicherungsbedingungen der DARAG für die jeweiligen Versicherungsarten.